

| Nr | Träger | Abstim-mung | | | Einwendungen / Planungen / Hinweise Bebauungsplan | Abwägung |
|----|--|-------------|---|---|---|--|
| | | J | N | E | | |
| 01 | Landkreis Oder- Spree Dezernat III / Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow | | | | | |
| | Umweltamt SG untere Wasserbehörde | | | | keine Einwendungen | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich |
| | | | | | Es folgen: Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage | |
| | Amt für Kreisentwicklung FB Bauleitplanung | | | | Laut textlicher Festsetzung 1.1 ist die energetische Nutzung von regenerativen Energien, vorrangige Nutzung: Biogasanlage, festgeschrieben. Mit der Aussage „vorrangig“ sind weitere Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien nicht ausgeschlossen (ausgenommen Windkraftanlagen geregelt mit Festsetzung 4.2). Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf ein konkretes Vorhaben abgestellt. Dieses ist durch die Festsetzungen hinreichend genau zu bestimmen. Rahmenfestsetzungen, die weite Realisierungsspielräume eröffnen, sind unzulässig. Das wäre mit der Festsetzung 1.1 so. Daher sind die Art und Zweckbestimmung konkret zu benennen. Mit der Festsetzung Biogasanlage bestehend aus 2 Modulen, Wärmenutzung und Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen ist dem nicht genüge getan. Grundsätzlich stellt sich die Frage, was zu einem Modul gehört (Fermenter Gärrestbehälter, Separationsanlage, Feststoffdosierer? Und in welcher Anzahl) und was zur Wärmenutzung ? Aufgrund des großen Baufensters im SO I bestehen vielfältige Möglichkeiten. Die zulässigen Anlagenbestandteile sind festzusetzen. Auch für das Gebiet SO II ist eine „vorrangige“ Nutzung festgesetzt. Ebenso handelt es sich hier um eine nicht abschließende sondern unbestimmte Festsetzung. | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Zulässigkeit der Vorhaben ist beschränkt auf die Errichtung solcher Anlagen, die zur Energiegewinnung aus Biomasse dienen. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung unter Ziffer 1.1 wird daher wie folgt ergänzt gefasst: „Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technischer Erschließung. Zulässig sind so beispielsweise Fahrsiloanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation von Gärresten, Gebäude und Anlagen zur Trocknung, Lagerung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas sowie Anlagen zur Wärmenutzung wie zum Beispiel Trocknungsanlagen.“ Eine weitergehende Konkretisierung der in dem Bebauungsplangebiet zulässigen Anlagen ist nicht möglich und auch nicht erforderlich: das Vorhaben – Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – ist hinreichend beschrieben und bestimmt. Eine nähere Spezifizierung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin muss die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Festsetzung an aktuelle technische Entwicklungen anpassen zu können. So z.B. insbesondere wenn die Biogasanlagentechnik die Errichtung neuer, bisher nicht bekannter Komponenten ermöglicht oder erforderlich macht. Führte man alle Komponenten abschließend in den Festsetzungen auf, müsste der Bebauungsplan im Falle der Absicht der |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | <p>Vorhabenträgerin eine neue Anlagentechnik einzusetzen, in jedem einzelnen Fall geändert werden. Dies ist nicht im Sinne der Beteiligten, aber auch entspricht dies nicht den Zielvorstellungen des Gesetzgebers bei § 12 BauGB. Das Vorhaben an sich – Errichtung und Betrieb von Biogasanlage – ist hinreichend konkret benannt.</p> <p>Mit der o.g. Festsetzung wird den Anforderungen aus § 12 Abs. 1 BauGB Genüge getan. Soweit in der Stellungnahme darauf abgestellt wird, dass es sich bei den beiden Sonderbauflächen SO I und SO II um große Bauflächen handele, die vielfältige Möglichkeiten für die Nutzung eröffnen, wird verkannt, dass der Bebauungsplan nicht das Baurecht für eine bisher nicht genutzte Fläche schafft, sondern es vielmehr darum geht, einen bereits vorhandenen, d.h. verwirklichten Biogasanlagenstandort bauplanungsrechtlich für die Zukunft abzusichern und Möglichkeiten für die Modernisierung und Optimierung der Anlagen zu schaffen. Auch ausweislich des Durchführungsvertrages geht es ausschließlich um die Sicherung des Standortes, nicht aber um die Erweiterung desselben.</p> |
| | <p>Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde</p> | | <p>Gegen die vorgesehene Ausweisung eines Baufensters von 32.798 m² werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Einwände erhoben. Nach der vorliegenden Planungsunterlage wurden in der Vergangenheit durch die zwei bestehenden Biogasanlagen einschließlich Nebenanlagen und Verkehrsflächen bereits ca. 10.000 m² (Sondergebiet I) versiegelt. Entsprechend einer gemeinsamen Beratung mit dem Vorhabenträger, dem Bauordnungsamt und dem Umweltamt sowie dem im September im Umweltamt eingegangenen Bauantrag war eine im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessene Erweiterung vorgesehen. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan lässt jedoch mit der Ausweisung des Baufensters in der vorliegenden Größenordnung eine unangemessene Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes und somit zunehmende Industrialisierung des landwirtschaftlich geprägten Freiraumes befürchten. Eine Entwicklung, die zu einer zunehmenden Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Boden führt, widerspricht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Artenschutz (§44 BNatSchG): In der vorliegenden Planungsunterlage wurden die Belange des Artenschutzes nur allgemein geprüft. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind bereits erkennbar, sollen jedoch auf die Ebene des Bauantragsverfahrens verlagert werden. Es gilt bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes sicherzustellen, dass für das nachgelagerte Verfahren eine Umsetzbarkeit gegeben ist. Beispielsweise wurde eingeschätzt, dass es sich bei dem Areal um Lebensraum für die Zauneidechsen handeln könnte. Es wurden mögliche Maßnahmen erläutert. Es ist weder über eine Potenzialabschätzung von bestimmten Arten auszugehen oder es ist eine Untersuchung vorzunehmen. Anhand des Artenspektrums sind danach die erforderlichen Maßnahmen konkret festzulegen. Die Art der Maßnahme und die Standorte für die CEF-Maßnahmen sind darzulegen (Nisthilfen, Ersatzhabitate). Für die Umsetzbarkeit der nachfolgenden Planung ist sicherzustellen, dass geeignete Flächen zur Verfügung stehen und artgerecht gestaltet werden</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt Eine unangemessene Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes und somit zunehmende Industrialisierung des landwirtschaftlich geprägten Freiraumes ist auf Grund der Größenordnung des Baufensters nicht zu befürchten, da die GRZ von 0,25 nur eine geringe Erweiterung zulässt. Die Ausweisung des Baufensters ist erforderlich, da eine genaue Verortung der erforderlichen Anlagen zum Zeitpunkt aus verfahrenstechnischer Sicht nicht möglich ist. Dieser Spielraum muss für den Anlagenbauer und Betreiber weiterhin erhalten bleiben.</p> <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Die angemahnte Potenzialanalyse und daraus abzuleitende CEF-Maßnahmen sind in Kapitel 6.1.5.3 des Umweltberichtes enthalten, aus der unter anderem hervorgeht, dass Teile des Baufeldes als Habitat für die Zauneidechse sowie verschiedener Brutvögel geeignet sind</p> <p>Ebenfalls ist im Umweltbericht dargelegt, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig als CEF-Maßnahmen geeignet sind. Insbesondere die Schaffung umfangreicher Ruderalflächen auf aktuell noch als Intensivacker bewirtschafteten Flächen ermöglichen die sachgerechte Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen. Die Umsetzbarkeit ausreichender CEF-Maßnahmen ist aufgrund der Flächenverhältnisse von betroffenen Habitaten zu Ausgleichshabitaten sichergestellt, da die Fläche für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Flächen mit Ruderalflur) mehr als doppelt so groß ist wie die zukünftig überbaubaren potenziell für Zauneidechsen und Brutvögel geeigneten Flächen.</p> |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | können. | Kartierungen vor dem konkreten Bauvorhaben sind sachgerecht, da hiermit die potentiellen Flächen auf ggf. konkret vorkommende Individuen (z. B. der Zauneidechse) geprüft und entsprechend konkrete CEF-Maßnahmen abgeleitet werden können. (siehe auch Stellungnahme des LUNG in Zeile 07) |
| Umweltamt SG untere Abfall- wirtschafts- und Bodenschutz-behörde | | | | Der räumliche Geltungsbereich des vBP wird in der Begründung, Ziffer 2.1 mit Flur 15 angegeben. Tatsächlich befindet sich das Areal in der Gemarkung Beeskow, Flur 19. Es ist eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen. | Dem Hinweis wurde gefolgt Die derzeitige Flurgrenze zwischen Flur 15 und Flur 19 verläuft im südlichen Abschnitt des Teilgebiet I. Die fehlende Flurangabe 19 wird ergänzt. |
| Straßen- verkehrsamt | | | | keine Einwendungen / keine Bedenken | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich |
| Bauordnungsamt SG Technische Bauaufsicht | | | | Sachgebiet Technische Bauaufsicht: Zu o. g. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden von Seiten des Bauordnungsamtes folgende Anregungen und Bedenken geäußert: ~ In der Begründung Punkt 5.2 wird die Fläche zur Berechnung der Grundflächenzahl festgelegt. Hier fehlt die Benennung einer Teilfläche aus Flurstück 38 für SO I und einer Teilfläche aus Flurstück 168 für SO II. ~ Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.09.2011 für die Änderung der Biogasanlage der Firma New Energy GmbH & Co.KG (Nr. 30.051.ÄO/09/0104BAA2/RO (02882-11-15)) sowie der Antrag auf Fristverlängerung bis zum 31.12.2015, hier insbesondere die beantragte Errichtung eines weiteren Biogasanlagenmoduls auf dem Gelände der ehemaligen Kompostanlage, widersprechen den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das SO II. ~ Die beantragte Fristverlängerung widerspricht außerdem der Aussage in Punkt 4.1 (4. Absatz) „Erläuterung zum Vorhaben“. Darin wird ausgeführt, dass das 3. Anlagenmodul, das sich teilweise im SO II befindet, nicht errichtet wird. Diese Festlegung soll Bestandteil des städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Beeskow werden. | Den Hinweisen wird gefolgt Die Benennung der Flurstücke 38 und 168 wird ergänzt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt Ein Widerspruch zu den Festsetzungen betreffend das SO II liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in dem Durchführungs- und Erschließungsvertrag, von der Genehmigung Nr. 30.051.ÄO/09/0104BAA2/RO (02882-11-15) des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 26.09.2011 keinen Gebrauch zu machen. Die Biogasanlage wird nicht errichtet werden. Es wird der Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG zurückgenommen. Dies hat zur Folge, dass die Genehmigung auf Grund der Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlischt. Eine Errichtung der Anlage ist dann nicht mehr möglich. Auf Grund der Festsetzung des Bebauungsplanes im Hinblick auf das SO II ist auch die Beantragung einer Neugenehmigung ausgeschlossen, da der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen. |
| AG untere Denkmalschutz- behörde | | | | Im Plangebiet befinden sich folgende durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 3 BbgDSchG geschützte Bodendenkmale: 1. Mittelalterlich-neuzeitliche Ortslage Oegeln (BD 90539) 2. Fundplatz der römischen Kaiserzeit und Urgeschichte 3. Bronzezeitliches Gräberfeld Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sind in den Satzungsentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. S 5 aufzunehmen: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z..B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn §§ 9 Abs. 3 und 4 7 Abs. 3 und 4, BbgDSchG) und Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Im Zuge eines Bauanzeigenverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis | Den Hinweisen wird teilweise gefolgt Die Erforderlichkeit der denkmalrechtlichen Erlaubnis wird in der Planung als Hinweis aufgenommen. Art und Umfang der erforderlichen Untersuchung der betroffenen Flächen wird im gegebenen Fall innerhalb des nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahrens beurteilt. Bezüglich der dargestellten Flächen und deren Status werden jedoch die aktualisierten Angaben des Landesamtes nachrichtlich übernommen. (siehe auch TÖB-Nr. 25) Die Begründung wird entsprechend präzisiert. (tel. Abstimmung am 08.12.014 Zischow/Hellwig) |

| | | | | | |
|---|--|--|---|--|--|
| <p>Landwirtschaftsamt SG Agrarentwicklung u. Verbraucherschutz</p> | | | <p>bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die Lage der Bodendenkmale ist in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellt.</p> <p>Die Grundstücksangaben für den räumlichen Geltungsbereich des Sondergebietes sollten überprüft und korrigiert werden. Bei dem Flurstück 281 der Flur 15, Gemarkung Beeskow, handelt es sich z. B. um eine bewirtschaftete Ackerfläche, die nach der Übersichtskarte nicht im Geltungsbereich liegt.</p> <p>Im vBP und in der 55. Änderung des FNP wurde beschrieben, dass die Biogasanlagen der Firmen New Energy GmbH & Co. KG (Modul I) und NEC Biogasanlagen Beeskow EINS GmbH & Co. KG geändert werden sollen. Das Landwirtschaftsamt wurde an den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Änderung der beiden Biogasanlagen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Geändert werden sollen u. a. Art und Menge der eingesetzten Inputstoffe und demzufolge auch die Nährstoffzusammensetzung der erzeugten Gärreste. Gemäß Biogasanlagenerlass* ist durch das Landwirtschaftsamt zu prüfen, ob genügend Landwirtschaftsflächen für die ordnungsgemäße Verwertung der erzeugten Gärreste auf Grundlage der Düngeverordnung** zur Verfügung stehen. Hierzu sind dem Landwirtschaftsamt gemäß Biogasanlagenerlass* prüffähige Abnahmeverträge für die insgesamt erzeugten Gärreste und Düngeunterlagen der Landwirtschaftsbetriebe (Abnehmer) vorzulegen. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil die nachgeforderten Abnahmeverträge und Düngeunterlagen dem Landwirtschaftsamt noch nicht vollständig vorliegen.</p> <p>Aktuelle Verträge über die Lieferung der Inputstoffe durch benachbarte Landwirtschaftsbetriebe gemäß Biomasseerlass*** liegen dem Landwirtschaftsamt ebenfalls nicht vor. Aus diesen Gründen kann das Landwirtschaftsamt derzeit keine abschließende Beurteilung zu den geplanten Änderungen der Biogasanlagen (insbesondere zur Gärrestverwertung), wie sie im Entwurf des vBP und in der 55. Änderung des FNP beschrieben sind, abgeben. Grundsätzliche Einwendungen, dass der Standort der vorhandenen Biogasanlagen der Firmen New Energy & Co. KG und NEC Biogasanlage Beeskow EINS GmbH & Co.KG als „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ festgesetzt wird, bestehen aus agrarstruktureller Sicht nicht.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt Die korrekte Flur 19 für das Flurstück wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Soweit eine Änderung der Anlage erfolgt und diese Auswirkungen auf die Gärrestmenge hat, wird das Landwirtschaftsamt im Rahmen des dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens beteiligt werden. In diesem Rahmen ist dann die von dem Landwirtschaftsamt angesprochene Prüfung der Abnahmeverträge etc. zu prüfen. Diese Prüfung ist jedoch ausschließlich Bestandteil des Anlagenzulassungsrechts und ist nicht aus der vorgelagerten Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.</p> | |
| <p>Ordnungsamt SG Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz</p> | | | <p>1. Verkehrstechnische Erschließung: Die Zufahrten zu SO I und SO II sind über öffentliche Verkehrsflächen gesichert. Innere Verkehrswege für SO I und SO II sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu planen und auszubauen.</p> <p>2. Zugänge/Zufahrten zu den Objekten: Umzäunungen, Tore, Türen stellen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr unüberwindbare Hindernisse dar. Im Bereich der Hauptzufahrten (z.B. der Biogasanlagen) müssen Schlüsseldepos, ausgestattet mit der Feuerwehrschiessung des Landkreises Oder-Spree, zur Hinterlegung entsprechender Objektschlüssel vorhanden sein. (Die Zufahrt zu den</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Den Hinweisen wurde bereits gefolgt bzw. werden in den weiteren Planungen und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Hinweise sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht relevant. Diese fließen in die nachgelagerten Genehmigungsverfahren ein.</p> <p>Bisher sind folgende Maßnahmen realisiert: Im Sondergebiet I ist 2007 Löschwasser mit 96m³/h x 2h realisiert worden. Im Sondergebiet II ist kein Löschwasser notwendig, wenn die Biogasanlage nicht errichtet wird. An der Südwestecke der Halle befindet sich ein Saugbrunnen für die Feuerwehr und Eigenverbrauch. Dessen Ergiebigkeit wird derzeit im Verfahren geprüft</p> | |

| | | | | |
|----|--|--|---|--|
| | | | <p>Löschwasserentnahmestellen muss gewährleistet sein.) 3. Löschwasserversorgung Der erforderliche Löschwasserbedarf für die Sondergebiete I und II beträgt 96 m³/h, vorgehalten für einen Löschzeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwasserversorgung gilt als gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Gemäß den Brandschutz-Prüfberichten Nr. 453/10509/12-01 sowie Nr. 453/10501/12-01 (Dipl.-Ing. M. Oeckel) müssen die vorhandenen Biogasanlagen je 96 m³/h Löschwasser zur Verfügung haben. Der Nachweis ist von den Anlagenbetreibern der Brandschutzdienststelle vorzulegen. 4. Feuerwehrpläne Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzuhalten. Die Feuerwehrpläne müssen geschützt und gut erkennbar, z.B. im Bereich der Hauptzufahren der Biogasanlagen, an entsprechenden Feuerwehr-Infopunkten aufbewahrt werden.</p> | <p>Für das SO I liegt ein mit dem Ordnungsamt abgestimmter Feuerwehrplan vor, dieser wurde vom Ordnungsamt an die zuständigen Wehren verteilt</p> |
| 02 | e.dis Ag Ost Brandenburg Radinkendorfer Str. 19, 15848 Beeskow | | keine Einwendungen | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 03 | EWE Netz GmbH Bezirksmeisterei Fürstenwalder Str. 10, 15848 Beeskow | | <p>grundsätzlich keine Einwendungen</p> <p>Die Erdgas-Hochdruckleitung befindet sich in einem Schutzstreifen von 8 m Breite (jeweils 4 m links und rechts der Leitungssachse), der im Grundbuch dinglich gesichert ist. Bitte berücksichtigen Sie, dass besondere Einschränkungen innerhalb des Schutzstreifens gelten (z.B. für Leitungsverlegungen, bei Horizontalbohrungen, Lagerung von Material und Erdaushub sowie bei der Errichtung von Bauwerken). Die Leitung darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. ihre Betriebssicherheit nicht gefährdet werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wurde bereits gefolgt. der Schutzstreifen ist bereits in der Planung berücksichtigt und im Plan gekennzeichnet. Im Übrigen sind in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant.</p> |
| 04 | GDM com mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig | | keine Einwendungen | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 05 | Wasser- und Abwasserzweckverband für Beeskow und Umland , Kohlsdorfer Chaussee 1, 15848 Beeskow | | <p>Hinweis, dass unter Pkt. 4.4 Ver- und Entsorgungerschließung Änderungen eingearbeitet werden müssen. Die Versorgung mit Trinkwasser für das Flurstück 201 ist derzeit nur mit einem, dem Nutzen übersteigenden Aufwand verbunden und wird deshalb durch das Unternehmen mit einer Eigenversorgungsanlage realisiert. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine abflusslose Sammelgrube. Durch das vom WAZV beauftragte Unternehmen werden die Fäkalien auf die Kläranlage in Beeskow geliefert.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt Die Angaben unter Pkt 4.4 zu Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung wird präzisiert. Eine weitergehende Abwasserentsorgung als jetzt vorhanden ist nicht geplant und verfahrenstechnisch nicht erforderlich. Somit ist auch keine Änderung an der bisherigen Verfahrensweise erforderlich. Gleiches gilt für die Trinkwasserversorgung.</p> |
| 06 | Deutsche Telekom AG | | Hinweis: | <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Es sind keine Telekommunikationseinrichtungen der Telekom AG erforderlich. Der</p> |

Abwägungsprotokoll B-Plan - Verfahren

vorhabenbezogener B-Plan Nr.S5 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“

Entwurf 01 vom 25.08.2014 – Auslegung und Beteiligung TÖB Oktober/November 2014 – Stand 09.01.2015

| | | | | |
|----|---|--|---|--|
| | Technikniederlassung Postfach 229, 14526 Stahnsdorf | | Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. | Anlagenbetreiber nutzt Telekommunikationslinien der EWE Netz. |
| 07 | Landesamt für Umwelt, Gesundheit u.Verbrauchersch. Postfach 601061 14410 Potsdam | | <p>Belang Wasserwirtschaft keine Einwendungen oder Bedenken</p> <p>Belang Naturschutz</p> <p>bezüglich: Nationale und europäische Schutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen</p> <p>bezüglich: Artenschutz</p> <p>Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von den Planungen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Art gehören. Untersuchungen zur Fauna im Geltungsbereich des B-Planes wurden nicht durchgeführt. Auf Grundlage einer Abfrage zu Amphibien und Reptilien bei der Naturschutzstation Linum kommen im Umfeld des Geltungsbereiches u. a. Zauneidechsen vor. Im jetzigen B-Planverfahren wurden keine Schutzmaßnahmen getroffen. Im späteren Genehmigungsverfahren ist die Vorhabensfläche auf das Vorkommen von streng geschützten Arten (speziell Zauneidechsen) zu untersuchen. Bei Vorhandensein von Zauneidechsen sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen. Um baubedingt Brutvögelverluste zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung (Bauverbot 01.März bis 30. September eines jeden Jahres) einzuhalten.</p> <p>bezüglich: Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Im Folgenden werden die Maßnahmen bewertet: A1: Es ist geplant zwei bestehende Hecken (Ausgleichsmaßnahme für Genehmigung aus 2008 bzw. 2014) zu roden und an anderer Stelle in einem Verhältnis von 1:1,5 auszugleichen. Es wurde nicht geprüft bzw. es ist nicht nachvollziehbar, warum die Hecken gerodet werden müssen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Baugrenze verändert bzw. angepasst werden kann, sodass die Hecken bestehen bleiben können. Die Hecke macht einen guten und optisch vitalen Eindruck. Darüber hinaus ist die Pflanzung und Erhaltung der Hecken als Nebenbestimmung der Genehmigungsbescheide aus 2008 und 2012 gesetzlich gebunden. Eine Zerstörung ist nicht zulässig. E1: Es ist eine flächige Gehölzpflanzung (mit Waldbäumen) von 5656 m²</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen bestätigen die im Umweltbericht aufgezeigte Methodik der hier vorgenommenen Potenzialanalyse in Verbindung mit einer Kartierung potenzieller Flächen vor Baubeginn.</p> <p>Der Beschränkung auf eine Bauzeitenregelung wird nicht gefolgt. Ergänzend wird an der im Umweltbericht erläuterten Möglichkeit einer Vor-Ort-Kontrolle des jeweiligen Baufeldes festgehalten.</p> <p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu A1: dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Hecke muss zumindest teilweise gerodet werden, da die Fläche für die Erweiterung der Biogasanlagen vorgehalten werden sollen. Da noch nicht bekannt ist, an welcher Stelle genau der Standort der neuen Anlagenbestandteile/Behälter vorgesehen ist und da insbesondere die Behältergrößen noch nicht bekannt sind (neue gesetzliche Regelung noch ausstehend), wurde das Baufeld in dieser Form festgelegt. Aus technologischen Gründen ist es erforderlich, zusätzliche Behälter unmittelbar neben die vorhandenen Behälter zu setzen. Daher ist die teilweise Rodung der Hecke nicht zu vermeiden. Entgegen der Stellungnahme der oNB weist lediglich die südlich verlaufende Hecke eine gute Ausprägung auf. Die östliche Hecke ist spärlich ausgeprägt.</p> <p>E1: dem Hinweis wird gefolgt. Ein Erstaufforstungsantrag wird zu gegebenem Zeitpunkt</p> |

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | <p>geplant. Es ist zu klären, ob es zu einer Nutzungsänderung (Erstaufforstung) kommt. Als Pflanzmaterial ist 2xv Pflanzware zu wählen.</p> <p>E2: Geplant ist eine Hecke im nordöstlichen bzw. östlichen Geltungsbereich. Als Pflanzmaterial für Bäume ist 2xv, o.B. und für Sträucher min. 3 Triebe (Höhe 60 – 100 cm) zu wählen. Die Hecke muss mindestens dreireihig angelegt werden. Ein Pflanzschema ist nachzureichen.</p> <p>E3.1: Diese Maßnahme sieht vor, die Intensivackerfläche im nördlichen Bereich aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Bei Begehung der Fläche konnte festgestellt werden, dass 2014 auf der Fläche Mais angebaut wurde. Folglich kommt es zu einer Aufwertung der Fläche, wenn die Fläche nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Um ein ungewolltes Aufkommen von nitrophilen Stauden und Gräsern zu vermeiden, ist die Fläche mit einer standortangepassten mehrjährigen Saatgutmischung (sowohl Kräuter als auch Gräser) einzusäen. Zur Pflege der Fläche ist eine einjährige Mahd (inkl. Abtransport des Mähguts) oder Mulchen nach dem 31. Juli eines jeden Jahres festzusetzen.</p> <p>E3.2: Geplant ist die Entwicklung einer Ruderalflur. Nach einer Begehung der Fläche könnte festgestellt werden, dass die geplante Fläche bereits einen ruderalen Charakter besitzt. Folglich kommt es zu keiner Aufwertung der Flächen. Dementsprechend kann die Maßnahme nicht akzeptiert werden.</p> <p>E4: Die Maßnahme wurde bereits im Rahmen der genehmigten Anlagen realisiert. Die Kompensationsmaßnahme kann akzeptiert werden.</p> <p>Die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist unvollständig und kann in Ihrer jetzigen Form nicht akzeptiert werden. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt erst nach Überarbeitung der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich der gegebenen Anmerkungen.</p> <p>Belang Immissionsschutz</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen wurden die Umweltauswirkungen durch Geruchsemissionen, Geräusche und Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen gutachterlich ermittelt. Die Quelle der vorgesehenen Abwärmenutzung wurden u.a. in der Geruchsprognose mit einem Geruchsstoffstrom von 600 GE/s ohne detaillierte Nutzung berücksichtigt. Ergebnis der Untersuchungen ist jeweils, dass die prognostizierten Auswirkungen der geplanten Nutzungen gegenüber der bestehenden genehmigten Situation nicht zu einer Erhöhung der relativen Häufigkeit</p> | <p>eingereicht.</p> <p>E2: dem Hinweis wird gefolgt. Die Qualitäten für das Pflanzmaterial werden angepasst. Ein konkretes Pflanzschema für die Hecke (mind. 3-reihig) wird im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens eingereicht.</p> <p>E3.1: Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>E 3.2: dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei der Fläche handelt es sich wie bei der Maßnahmenfläche E 3.1 um eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerfläche). Zum Zeitpunkt der Begehung im Juli 2014 war die Fläche mindestens zur Hälfte vegetationslos und durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung geprägt. Mittlerweile haben sich einige nitrophile Pflanzenarten (Vogelmiere, Knaulgras, Beifuß etc.) angesiedelt. Diese bewirken aber keine dauerhafte Aufwertung der Fläche (und der Bodenfunktionen), da die Fläche jederzeit wieder in Nutzung genommen werden kann. Dies ist für 2015 mit dem Anbau von Mais vorgesehen. Die zwischenzeitliche Brache ist deshalb nur vorübergehend. Bei Inanspruchnahme dieser Fläche als Kompensationsmaßnahme wird diese rechtlich dauerhaft als Ruderalfläche gesichert und ist damit zur Aufwertung der Bodenfunktionen geeignet.</p> <p>E4: Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Fazit wird nicht gefolgt. Die Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen weisen die Vollständigkeit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bestätigen die vorgelegten immissionsschutzrechtlichen Gutachten.</p> | |
|--|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>der Geruchsstunden an den Immissionsorten, der Ammoniakimmissionskonzentration sowie der Stickstoffdeposition führen. Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist für geplante Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung einer Vorbelastung, dass an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht erreicht werden.</p> <p>Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist nur sachgerecht, wenn der Vereinbarung entsprochen wird, dass die genehmigte und bisher nicht errichtete Biogasanlage im SO II nicht errichtet wird.</p> <p>Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bzw. zu Nutzungsbeschränkungen der Gerüche und Schallemissionen sind nicht Bestandteil des Planentwurfes. Nicht betrachtet wurden in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die genehmigte und bisher nicht errichtete Biogasanlage im SO II wird nicht errichtet werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in dem Durchführungs- und Erschließungsvertrag, von der Genehmigung Nr. 30.051.ÄO/09/0104BAA2/RO (02882-11-15) des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 26.09.2011 keinen Gebrauch zu machen. Die Biogasanlage wird nicht errichtet werden. Es wird der Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG zurückgenommen. Dies hat zur Folge, dass die Genehmigung auf Grund der Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlischt. Eine Errichtung der Anlage ist dann nicht mehr möglich. Auf Grund der Festsetzung des Bebauungsplanes im Hinblick auf das SO II ist auch die Beantragung einer Neugenehmigung ausgeschlossen, da der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstünden.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bedurfte es vorliegend nicht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können in Bebauungsplänen Festsetzungen über die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen getroffen werden. Zwingend ist eine solche Festsetzung jedoch nicht. Ihr Erfordernis ist stets abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles. So heißt es bei Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 114. Ergänzungslieferung 2014, § 9 Rn. 198 wie folgt: „Die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 geht darüber hinaus, indem mit diesen Festsetzungen ergänzend und gezielt den Erfordernissen des Immissionsschutzes entsprochen werden kann. Festsetzungen nach Nr. 24 stellen in bestimmten Situationen die einzigen Möglichkeiten für die notwendige Lösung von Immissionsschutzkonflikten dar, dh ohne solche Festsetzungen können vorhandene oder durch den Bebauungsplan aufgeworfene Immissionsschutzprobleme nicht gelöst werden. Vgl. im Einzelnen zu den Erfordernissen nach den Grundsätzen der Bauleitplanung § 1 Rn. 224 ff.</p> <p>Insofern ist auch zu bemerken, dass diese Festsetzungsmöglichkeiten der Nr. 24 durch Gesetzgebung nach und nach erweitert wurden (vgl. Rn. 1, 3 und 4 a). Nr. 24 ist dabei aber ein städtebaurechtliches Instrument geblieben, dh es muss nach den Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1) städtebaurechtlich begründet sein.</p> <p>Diese allgemeine Zweckbestimmung gilt für alle Varianten der Festsetzungsmöglichkeiten nach Nr. 24, wobei zusätzlich differenziert werden kann: Die Festsetzung von Schutzflächen bezweckt vor allem das Schaffen von Abständen, insofern wird davon ausgegangen, dass durch bestimmte Abstände ein erforderlicher Schutz geschaffen werden kann. Der Zweck der Festsetzung von Vorkehrungen usw. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und</p> |
|--|--|---|---|

| | | | | | |
|----|--|--|--|---|--|
| | | | | | sonstigen Gefahren ist weiter gehend. Er ermöglicht in weit reichendem Umfang die Festlegung von konkreten Vorkehrungen, die auf bestimmten Flächen und an bestimmten baulichen und sonstigen Anlagen aus Gründen des Immissionsschutzes einschließlich von Nutzungsbeschränkungen bzw. von baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen des Immissionsschutzes zu treffen sind.“ |
| 08 | Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Ost Sitz FFO (Oder), Müllroser Chaus. 51, 15236 Frankfurt (O) | | | keine Einwendungen | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich |
| 09 | DB Service Immobilien GmbH Niederlassung Berlin, Caroline- Michaelis- Str. 5-11, 10115 Berlin | | | keine Einwendungen/ keine Auswirkungen | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich |
| 10 | Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Briesen, Frankfurter Str. 7, 15515 Briesen | | | keine Einwendungen/ keine Auswirkungen | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich |
| 11 | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Postfach10 09 33, 03009 Cottbus | | | Hinweis: Der Änderungsbereich des FNP liegt vollständig innerhalb der gem. § 7 BbergG erteilten Erlaubnisfelder Reudnitz (11-1507) und Beeskow (11-1551). Rechtsinhaber der bis 17.06.2017 gültigen Erlaubnis Reudnitz, die der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen dient, ist die Bayerngas GmbH, Poccistraße 9, 80336 München. Rechtsinhaber der bis 13.12.2017 gültigen Erlaubnis Beeskow, die der Aufsuchung von Sole und Erdwärme dient, ist die Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow. Wir empfehlen, die Bayerngas GmbH über die Planungen zu informieren. | Den Hinweisen wurde bereits gefolgt Die die Bayerngas GmbH wurde bereits am Planverfahren beteiligt. |
| 12 | Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Postfach 1109, 15501 Fürstenwalde | | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich |
| 13 | Wasser - und Bodenverband "Mittlere Spree", Spreeinsel 4, 15848 Beeskow | | | Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 S „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ und dem Entwurf der Änderung des FNP Nr. 55 gibt der Wasser-und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung mit folgenden Forderungen: 1. Das Plangebiet grenzt nördlich und westlich an Gewässer 2. Ordnung. Für Bebauungen, Bepflanzungen und Einzäunungen ist ein | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Forderungen sind bereits in der Planung berücksichtigt. Keine Abwägung erforderlich |

| | | | | | |
|----|--|--|--|---|--|
| | | | | <p>Mindestabstand von 5m, gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten.</p> <p>2. Das Regenwasser von den versiegelten Flächen ist, wie geplant, auf dem Gelände zu versickern.</p> | |
| 14 | <p>Industrie- und Handelskammer Regionale Wirtschaftsentwicklung, Postfach 1366, 15203 Frandfurt (O)</p> | | | keine Äußerung | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 15 | <p>Handwerkskammer Abt.Gewerbeförd., PSF 1415, 15204 Frankfurt (Oder)</p> | | | keine Einwendungen | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 16 | <p>Polizeipräsidium Oder-Spree/ Frankfurt/Oder, August-Bebel-Str. 63, 15517 Fürstenwalde</p> | | | keine Äußerung | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 17 | <p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)</p> | | | <p>keine Einwendungen</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 18 | <p>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentr. B, Hauptallee 116/8, 15838 Zossen, OT Wünsdorf</p> | | | <p>keine Einwendungen</p> <p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o. g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 19 | <p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverb. GbR, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam</p> | | | <p>Gegenüber der baulichen Verdichtung und Nutzungsintensivierung werden aus rein naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsplanung ist schutzgutbezogen zu bilanzieren. Bei Durchsicht der Unterlagen ist es erschwert, das wahre Ausmaß der anlagebedingt zu erwartenden Eingriffe zu überblicken. Das Kapitel Eingriffsbilanz/Tabelle 1 suggeriert, dass lediglich der Verlust einer Hecke auszugleichen ist</p> <p>Neben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt werden. Es wird grundsätzlich kritisiert, dass in der vorliegenden Planung keine</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Planung wurde schutzgutbezogen gemäß HVE 2009 bilanziert und somit das gesamte Ausmaß der Eingriffe bewertet. So sind neben dem in Tabelle 1 aufgeführten Verlust der Hecke in der Tabelle 2 des Umweltberichtes die weiteren Kompensationsmaßnahmen für die entsprechenden Eingriffe mit den anzuwendenden Flächenverhältnissen gemäß HVE aufgeführt.</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kapitel 6.4) aufgeführt. Es standen keine Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung, daher wurde auf Ersatzmaßnahmen (Extensivierung von Intensivacker und flächige Gehölzpflanzungen</p> |

| | | | | | |
|----|--|--|---|---|--|
| | | | <p>Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen sind. Kompensationspflanzungen und/oder Ersatzzahlungen sind nicht geeignet, um entsprechenden Ausgleich zu sichern. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.</p> <p>Bei Kompensationspflanzungen sind Heckenpflanzungen mit Strauch- und Baumpflanzungen zu bevorzugen. Hier können auch Insektenhotels, Ansitzwarten, Nisthilfen und Lesesteinhaufen mühelos mit eingebaut werden. Einfriedungen/Einzäunungen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten (sockellos).</p> <p>Die Bauarbeiten sind auf die Setz- und Brutzeiten abzustimmen. Größere Bauaktivitäten sollten möglichst außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Artenschutzfachliche Belange sind ausreichend zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen ist zu prüfen, ob es hier einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf.</p> | <p>(mindestens dreireihig) zurückgegriffen. Diese stellen gemäß HVE 2009 mögliche Kompensationsmaßnahmen dar und wurden mit den anzuwendenden Flächenverhältnissen (1:2) in Anrechnung gebracht. Für alle weiteren Kompensationsmaßnahmen wurden gemäß HVE 2009 ebenfalls die anzuwendenden Flächenverhältnisse berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, Insektenhotels, Ansitzwarten, Nisthilfen und Lesesteinhaufen in geplante Maßnahmen mit einzubauen wird berücksichtigt. Für die Zauneidechse ist es ohnehin sinnvoll im Rahmen der CEF- Maßnahme auf der geplanten Ruderalfläche Strukturen wie Lesestein- oder Totholz-/Reisighaufen zu schaffen. Einfriedungen/Einzäunungen werden möglichst durchlässig (sockellos) für Kleintiere gestaltet.</p> <p>Für Brutvögel wurden konkrete Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht benannt (Bauzeitenregelung, Vor-Ort-Kontrolle vor Baubeginn).</p> <p>Sollte sich der in der Potentialanalyse ausgewiesene Verdacht auf die Existenz von Zauneidechsen im Rahmen einer Kartierung vor Baubeginn bestätigen, wird mit der zuständigen Behörde abgestimmt, ob die Vergrämung oder Umsiedlung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf.</p> | |
| 20 | Regionale Planungsgemeinschaft Oderland- Spree, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 21 | Amt Schlaubetal Bahnhofstr. 40 15299 Müllrose | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 22 | Stadt Friedland Lindenstr. 13 15848 Friedland | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 23 | Gemeinde Tauche Beeskower Chauss. 70, 15848 Tauche | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 24 | Gem. Rietz Neuendorf | | keine Einwendungen | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 25 | Landesamt f. Denkmalpflege | | <p>Hinweise und Auflagen:</p> <p>Im Vergleich zu unserer Stellungnahme zu o. g. Planungen aus dem Jahr 2007 haben sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse bezüglich der Lage und Ausdehnung von Bodendenkmalen ergeben: Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind derzeit sechs Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.Bbg.9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (S. Anlage): 1. Oegeln 3 – historischer Dorfkern (BD 90.539)</p> | <p>Den Hinweisen und Auflagen wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Erforderlichkeit der denkmalrechtlichen Erlaubnis wird in der Planung als Hinweis aufgenommen. Art und Umfang der erforderlichen Untersuchung der betroffenen Flächen wird im gegebenen Fall innerhalb des nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahrens beurteilt.</p> <p>Bezüglich der dargestellten Flächen und deren Status werden die aktualisierten Angaben des Landesamtes nachrichtlich übernommen. Die Begründung wird entsprechend präzisiert.</p> | |

| | | | | |
|--|--|--|---|---|
| | | | <p>2. Beeskow 6, 33, 57 – Siedlung der Urgeschichte, Fundplatz des Mittelalters 3. Beeskow 19 – Gräberfeld der Bronzezeit 4. Beeskow 47 – Siedlung der Urgeschichte 5. Beeskow 52 – Siedlung der Urgeschichte 6. Beeskow 32 – Siedlung der Urgeschichte, Fundplatz des Mittelalters Die Angaben zu Bodendenkmalen im Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung sind entsprechend zu aktualisieren. Die drei innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Pläne zu übernehmen.</p> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau –und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9<3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in weiteren Arealen des Untersuchungsgebietes besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlage). Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der in der näheren Umgebung bereits bekannten Fundstellen. 3.) Es ist davon auszugehen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig belegt. 4.) Einzelne Bodenfunde deuten auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale hin. 5.) Die zum bronzezeitlichen Gräberfeld Beeskow 19 gehörige Siedlung</p> | <p>(tel. Abstimmung am 08.12.014 Zischow/Hellwig)</p> |
|--|--|--|---|---|

| | | | | | | |
|----|--|--|--|--|--|--|
| | | | | <p>wurde bislang nicht entdeckt. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie sich in geringer Entfernung vom Bestattungsplatz in einer siedlungsgünstigen Position befunden haben wird.</p> <p>6.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen im Untergrund hin.</p> <p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) sowie gem. BauGB § 2 Abs. 4 einschätzen zu können, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u.ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> | | |
| 26 | Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost Robert-Havemann-Str. 4, 15234 Frankfurt (Oder) | | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 27 | Landesumweltamt Brandenburg Abt. Raumentw./ Großschutzgebiete Tramper Chaussee 2 16225 Eberswalde | | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 28 | Hr. Bernd Medejczyk Am Waldrand 3 15848 Beeskow, OT Oegeln | | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 29 | Bayerngas GmbH Poccistr. 9 80336 München | | | keine Äußerung | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |
| 30 | Glunz | | | keine Einwendungen | Wird zur Kenntnis genommen Keine Abwägung erforderlich | |

